



Ehrenordnung

Baden-Württembergischer Golfverbands e.V.

in der auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2026
verabschiedeten Fassung

Präambel

Der Baden-Württembergische Golfverband (BWGV) kann Persönlichkeiten oder Organisationen auf der Grundlage dieser Ehrenordnung durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Golfsport erworben haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- BWGV-Anerkennungsurkunde für besonderes Engagement
- BWGV-Ehrennadel in Silber
- BWGV-Ehrennadel in Gold
- Ehrenmitgliedschaft

§ 2 Anerkennungsurkunde für besonderes Engagement

1. Die Anerkennungsurkunde kann an Persönlichkeiten oder Organisationen für besondere Verdienste um ein BWGV-Mitglied verliehen werden.
2. Persönlichkeiten, die mit der Anerkennungsurkunde ausgezeichnet werden, sollen mindestens sechs Jahre tätig gewesen sein, um ausgezeichnet werden zu können.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium des BWGV.

§ 3 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten oder Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Golfsports erworben haben.
2. Persönlichkeiten, die mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden, sollen mindestens
 - a. 15 Jahre tätig sein, um mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet werden zu können,
 - b. 10 Jahre tätig sein, um mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet werden zu können.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium des BWGV.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung des BWGV kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Golfsport in Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des BWGV.
3. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grundlage der Satzung durch die Mitgliederversammlung des BWGV auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 5 Verfahren

1. Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann vom BWGV-Präsidium oder einem BWGV-Mitglied beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Verdienste beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll. Der Antrag durch ein BWGV-Mitglied ist durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter des BWGV-Mitglieds zu unterzeichnen.
2. Anträge sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung (nach Möglichkeit acht Wochen im Voraus) über die Geschäftsstelle des BWGV an das Präsidium zu stellen. Ort und Zeitpunkt der Verleihung sind dem BWGV mitzuteilen.
3. Über jede erteilte Auszeichnung wird eine Urkunde ausgestellt und, falls für die Art der Auszeichnung vorgesehen, zusammen mit der Ehrennadel überreicht.
4. Für alle Auszeichnungen gilt die Regel, dass drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt beim BWGV oder bei einem BWGV-Mitglied, oder drei Jahre nach Beendigung der Förderungs- bzw. Entwicklungsleistung diese nicht mehr erfolgt.
5. Sofern gewünscht, wird an Veranstaltungen aus Anlass einer Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold ein Vertreter des BWGV-Präsidiums teilnehmen und die Verleihung vornehmen.

§ 6 Bekanntgabe

1. Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den BWGV-Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung ist das Präsidium verantwortlich.
3. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Mitgliederversammlung des Verbandes.
4. Die Ehrenordnung wird auf der Homepage des BWGV veröffentlicht. Außerdem kann sie auf der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

1. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Präsidiums ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Satzung des BWGV.

§ 8 Wirksamkeit und Inkrafttreten der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Unterzeichnung durch den Präsidenten des BWGV in Kraft.

In Kraft getreten am 28.03.2026



Michael Marbler
Präsident